

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Bekanntmachung nach § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG)<sup>1</sup>**

Der Vorstand des Gewässerpflegeverbandes Grinau plant das Gewässer Grinau von Station 8+720 bis 9+800 durch strukturverbessernde Maßnahmen naturnäher zu gestalten. Das Vorhaben befindet sich zwischen Trenthorst und Klein Schenkenberg und bildet den ersten Bauabschnitt im Rahmen der Umsetzung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Vorgeesehen sind unter anderem Verschwenkungen des Gewässers, der Einbau von Kiesschwellen, Kiesdepots und Totholz sowie die Anpflanzung von Ufergehölzen und die Anlage eines Entwicklungstreifens.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)<sup>2</sup>. Grundsätzlich bedarf dieser der Planfeststellung. Bei einem nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an die Stelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung treten.

Für das Vorhaben ist nach Nr. 1.19 der Anlage 1 LUVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Die überschlägige Prüfung nach § 6 LUVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe, während der Dienststunden (Mo., Di., Do. + Fr. von 08.30 bis 12.00 Uhr, Do. von 14.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 4 LUVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, den 22.06.2010  
Az.: 651-41/083-20

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Unterschrift

Hans-Gerd Eissing

---

<sup>1</sup> Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG) vom 13. Mai 2003 (GVOBl. S. 246) zuletzt geändert am 19. März 2010 (GVOBl. S. 365).

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zz. geltenden Fassung.